

02.06.95

R - Wo

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Anpassung vermögensrechtlicher und anderer
Vorschriften (Vermögensrechtsanpassungsgesetz - VermRAnpG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 42. Sitzung am 2. Juni 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 13/1593 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermögensgesetzes
- Drucksache 13/202 -

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung
angenommen:

Fristablauf: 23.06.95

Erster Durchgang: Drs. 893/94

Gesetz zur
Anpassung vermögensrechtlicher und anderer
Vorschriften (Vermögensrechtsanpassungsgesetz - VermRAnpG)

Der Bundestag hat das nachfolgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
2. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3610) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 8 Buchstabe d wird das Wort "für" gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Satz 4 ist entsprechend auf Vermögenswerte anzuwenden,
die nach § 1 Abs. 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 6a Satz 1
zurückzuübertragen sind; § 6 Abs. 6a Satz 2 gilt in diesen
Fällen nicht."

3. Nach § 3b Abs. 2 werden die folgenden Absätze angefügt:

"(3) Soll ein Grundstück oder ein Gebäude, für das ein Antrag nach § 30 vorliegt, im Wege der von einem Verfügungsberechtigten (§ 2 Abs. 3) beantragten Teilungsversteigerung nach § 180 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung versteigert werden, ist das Zwangsversteigerungsverfahren auf Antrag des Berechtigten (§ 2 Abs. 1) bis zum Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über den Rückübertragungsantrag einstweilen einzustellen. Die einstweilige Einstellung ist zu versagen, wenn im Falle einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung eine

Grundstücksverkehrsgenehmigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 der Grundstücksverkehrsordnung nicht erforderlich wäre. Sie kann versagt werden, wenn eine Grundstücksverkehrsgenehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Grundstücksverkehrsordnung erteilt werden könnte.

(4) Ist die Rückübertragung eines Grundstücks oder Gebäudes nicht mehr möglich, weil es im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wurde, kann der Berechtigte vom bisherigen Verfügungsberechtigten die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe des Versteigerungserlöses verlangen. Der bisherige Verfügungsberechtigte kann mit Ansprüchen nach § 7 Abs. 2 und § 7a Abs. 2 aufrechnen. Die Zahlung nach Satz 1 steht dem Erlös aus einer Veräußerung des Grundstücks gleich. Dies gilt auch in Ansehung von Ansprüchen des Entschädigungsfonds nach § 7a Abs. 2 Satz 3."

4. In § 6a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 33 Abs. 3" durch die Angabe "§ 33 Abs. 4" ersetzt.
5. § 6b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "§ 33 Abs. 3" durch die Angabe "§ 33 Abs. 4" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe "§ 33 Abs. 4" durch die Angabe "§ 33 Abs. 5" ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe "§ 33 Abs. 3" durch die Angabe "§ 33 Abs. 4" ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Satz 4 wird nach Nummer 2 ein Semikolon und folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. Verwaltungskosten in Höhe der in § 26 Abs. 2 und 3 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Höchstbeträge je

Wohnung, gewerblich genutzte Einheit oder gewerblich genutzte Fläche; bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Höhe von 20 Deutsche Mark je Hektar und Jahr".

- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

"(7a) Macht der Berechtigte den Anspruch nach Absatz 7 Satz 2 geltend, ist der nach Absatz 1 oder 2 geschuldete Betrag ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Summe der Zinsbeträge ist auf die Höhe des nach Absatz 7 Satz 2 und 4 Erlangten beschränkt."

7. § 7a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "§ 33 Abs. 3" durch die Angabe "§ 33 Abs. 4" ersetzt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Macht der Berechtigte den Anspruch nach § 7 Abs. 7 Satz 2 geltend, ist der nach Absatz 2 geschuldete Betrag ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Summe der Zinsbeträge ist auf die Höhe des nach § 7 Abs. 7 Satz 2 und 4 Erlangten beschränkt."

- c) Nach Absatz 3a werden folgende Absätze eingefügt:

"(3b) In den Fällen des § 1 Abs. 6 kann der Verfügungsberechtigte anstelle des Anspruchs nach Absatz 2 Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz wählen. Dies gilt nicht, wenn der Verfügungsberechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen, in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum

eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht oder dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System in der sowjetisch besetzten Zone oder in der Deutschen Demokratischen Republik erheblich Vorschub geleistet hat. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu stellen. Er ist vorbehaltlich des Satzes 5 nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung nach Absatz 2 zulässig (Ausschlußfrist). Die Antragsfrist endet frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995. Wählt der Verfügungsberechtigte Entschädigung, geht der Anspruch nach Absatz 2 auf den Entschädigungsfonds über.

(3c) Eine Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz steht auch demjenigen zu, der nach § 3 Abs. 2 wegen eines Anspruchs nach § 1 Abs. 6 von der Rückübertragung ausgeschlossen ist. Absatz 3b Satz 2 bis 6 gilt entsprechend."

8. In § 8 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

"Soweit inländischen Berechtigten ein Anspruch auf Rückübertragung gemäß § 3 zusteht, können sie bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Entschädigungsgesetzes statt dessen Entschädigung wählen; hat der Berechtigte seinen Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, verlängert sich die Frist auf drei Jahre."

9. In § 11b Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

10. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "§ 33 Abs. 3" durch die Angabe "§ 33 Abs. 4" ersetzt.

11. In § 17 Satz 2 wird die Angabe "§ 33 Abs. 3" durch die Angabe "§ 33 Abs. 4" ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "4" durch die Angabe "4a" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Bei der Berechnung des Ablösebetrages sind auch Forderungen aus Hauszinssteuerabgeltungsdarlehen zu berücksichtigen. Absatz 3 gilt sinngemäß. War die Forderung durch eine Abgeltungslast gesichert, tritt an die Stelle der Hypothek die Gutschrift nach § 3 Abs. 2 oder der Abgeltungsauftrag des Finanzamts nach § 4 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 503)."
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Macht der Berechtigte den Anspruch nach § 7 Abs. 7 Satz 2 geltend, ist der nach den Absätzen 1 bis 5 festzusetzende Ablösebetrag ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Die Summe der Zinsbeträge ist auf die Höhe des nach § 7 Abs. 7 Satz 2 und 4 Erlangten beschränkt."
13. In § 31 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe "§ 33 Abs. 4" durch die Angabe "§ 33 Abs. 5" ersetzt.
14. In § 38 a Abs. 3 Satz 2 werden die Angabe "§ 33 Abs. 3 Satz 1" durch die Angabe "§ 33 Abs. 4 Satz 1" und die Angabe "§ 33 Abs. 4" durch die Angabe "§ 33 Abs. 5" ersetzt.
15. Nach § 40 wird folgender § 41 angefügt:

"§ 41

Überleitungsvorschrift

§ 7 Abs. 7 Satz 4 Nr. 3 ist für den Zeitraum ab 1. Juli 1994 auf Herausgabeansprüche nach § 7 Abs. 7 Satz 2 anzuwenden, wenn über die Rückgabe des Vermögenswertes am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] noch nicht bestandskräftig entschieden ist."

Artikel 2

Änderung der Grundstücksverkehrsordnung

Die Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung des Artikels 15 § 1 des Gesetzes vom 20.-Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "beruhen" die Wörter", oder weil Grundstücke im komplexen Wohnungsbau oder Siedlungsbau verwendet wurden" eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe "§ 33 Abs. 3" durch die Angabe "§ 33 Abs. 4" ersetzt.

Artikel 3

**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 231 wird folgender Paragraph angefügt:

"§ 9

Heilung unwirksamer Vermögensübertragungen

(1) Sollte das ehemals volkseigene Vermögen oder ein Teil

des ehemals volkseigenen Vermögens, das einem Betrieb der kommunalen Wohnungswirtschaft zur selbständigen Nutzung und Bewirtschaftung übertragen war, im Wege der Umwandlung nach den in Absatz 2 Nr. 2 genannten Umwandlungsvorschriften oder im Zusammenhang mit einer Sachgründung auf eine neue Kapitalgesellschaft übergehen und ist der Übergang deswegen nicht wirksam geworden, weil für einen solchen Vermögensübergang eine rechtliche Voraussetzung fehlte, kann der Vermögensübergang durch Zuordnungsbescheid nachgeholt werden. Eine aus dem Zuordnungsbescheid nach dieser Vorschrift begünstigte Kapitalgesellschaft kann ungeachtet von Fehlern bei der Umwandlung oder Sachgründung als Inhaberin eines Rechts an einem Grundstück oder an einem solchen Recht in das Grundbuch eingetragen werden, wenn sie im Handelsregister eingetragen ist.

(2) Im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind:

1. Betriebe der kommunalen Wohnungswirtschaft:

- a) ehemals volkseigene Betriebe Kommunale Wohnungsverwaltung,
- b) ehemals volkseigene Betriebe Gebäudewirtschaft, oder
- c) aus solchen Betrieben hervorgegangene kommunale Regie- oder Eigenbetriebe;

2. Umwandlungsvorschriften :

- a) die Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 (GBl. I Nr. 14 S.107),
- b) das Treuhandgesetz,

c) das Gesetz über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und zur Übertragung des Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften vom 22. Juli 1990 (GBI. I Nr. 49 S. 901) oder

d) das Umwandlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (BGBl. I S. 2081).

(3) Durch einen solchen Bescheid kann auch ein durch die Umwandlung eines der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unternehmen eingetretener Übergang ehemals volkseigenen Vermögens geändert werden.

(4) Ein Bescheid nach den Absätzen 1 und 3 bedarf des Einvernehmens der Beteiligten. Das Einvernehmen kann durch den Zuordnungsbescheid ersetzt werden, wenn es rechtsmißbräuchlich verweigert wird. Die Ersetzung des Einvernehmens kann nur zusammen mit dem Zuordnungsbescheid vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. § 6 des Vermögenszuordnungsgesetzes gilt sinngemäß.

(5) Die in Absatz 1 bezeichneten Kapitalgesellschaften gelten auch schon vor Erteilung der Zuordnungsbescheide als ermächtigt, alle Rechte aus dem ehemals volkseigenen Vermögen, das auf sie übergehen sollte, oder aus Rechtsgeschäften in bezug auf dieses Vermögen unter Einschluß von Kündigungs- und anderen Gestaltungsrechten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Sollte ein ehemals volkseigener Vermögenswert auf mehrere Gesellschaften der in Absatz 1 bezeichneten Art übergehen, gelten die betreffenden Gesellschaften als Gesamtgläubiger. Wird eine Zuordnung nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 geändert, gilt Satz 2 sinngemäß. Die Gesellschaft, die den Vermögenswert auf Grund der Umwandlung oder Sachgründung in Besitz hat, gilt als zur Verwaltung beauftragt. Im übrigen gilt § 8 Abs. 3 des Vermögenszuordnungsgesetzes entsprechend. Ansprüche nach dem Vermögensgesetz und rechtskräftige Urteile bleiben unberührt."

2. Artikel 233 § 2a Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens

§ 36a des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefaßt:

" § 36a

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten nur die §§ 18 bis 20, 22 bis 26 und 28, § 18 Abs. 2 Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle eines Umrechnungsbetrages von einer Deutschen Mark zu zehn Reichsmark der Umrechnungssatz von einer Deutschen Mark zu zwei Reichsmark oder Mark der Deutschen Demokratischen Republik tritt, und die §§ 22 bis 25 mit der Maßgabe, daß das Jahr 1964 durch das Jahr 1995 ersetzt wird. Die Verjährung am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] noch nicht verjährter Forderungen aus Abgeltungsdarlehen (§ 25) ist gehemmt. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Datum festzulegen, zu dem die Hemmung nach Satz 2 endet."

Artikel 5

Änderung der Unternehmensrückgabeverordnung

In § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Unternehmensrückgabeverordnung vom 13. Juli 1991 (BGBl. I S. 1542) wird jeweils die Angabe "§ 33 Abs. 3" durch die Angabe "§ 33 Abs. 4" ersetzt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 5 beruhenden Teile der Unternehmensrückgabeverordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 6 Abs. 9 des Vermögensgesetzes durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7

Neufassung

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Vermögensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

23.06.95**Beschluß**
des Bundesrates

**Gesetz zur Anpassung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften
(Vermögensrechtsanpassungsgesetz - VermRAnpG)**

Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 2. Juni 1995 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat verzichtet zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Anpassung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsanpassungsgesetz - VermRAnpG) auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses, obwohl der Bundestag nicht in vollem Umfang dem Anliegen des Bundesrates aus dem am 4. November 1994 beschlossenen Gesetzentwurf (BR-Drucks. 893/94 - Beschluß -) gefolgt ist. Er befürwortet ebenfalls die vom Bundestag zusätzlich in das Gesetz aufgenommenen Regelungen.

Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf den mit Beschluß vom 2. Juni 1995 beim Bundestag eingebrachten "Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Nutzer und zur weiteren Erleichterung von Investitionen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Nutzerschutzgesetz - NutzSchG)" (BR-Drucks. 184/95 - Beschluß -), der weitere Regelungen im Bereich der offenen Vermögensfragen und benachbarter Rechtsgebiete enthält. Seine baldige Verabschiedung ist nach Ansicht des Bundesrates - vor allem wegen der derzeit bestehenden Möglichkeit einer Umgehung des Vermögensgesetzes durch Klage vor den ordentlichen Gerichten - dringend erforderlich.

Der Bundesrat nimmt insbesondere wegen des Interesses der Wohnungsunternehmen der neuen Länder an einem baldigen Inkrafttreten des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes von der Möglichkeit Abstand, die im Entwurf eines Nutzerschutzgesetzes enthaltenen Regelungen im Rahmen der Beratung des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes erneut einzubringen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung aus diesem Anlaß auf, ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Nutzerschutzgesetzes unverzüglich vorzulegen. Zugleich bittet er den Bundestag, den Gesetzentwurf so bald wie möglich zu behandeln.

In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat auf die von der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. vorgebrachten weiteren Vorschläge zur Änderung vermögensrechtlicher Vorschriften hin. Der Bundesrat spricht sich für die schnellstmögliche abschließende Behandlung der Vorschläge im Rahmen der Beratung des Entwurfs eines Nutzerschutzgesetzes aus.